

S a t z u n g
für die
"Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung Neumarkt i.d.OPf."
vom 03.05.2001

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung Neumarkt i.d.OPf.". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neumarkt i.d.OPf.

§ 2
Stiftungszweck

Die Stiftung fördert die Altenhilfe in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Altenheimes und/oder durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Einrichtung für Betreutes Wohnen in Neumarkt. i.d.OPf. erfüllt.

Aufgenommen werden alte, bedürftige und würdige Einwohner der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und, soweit noch Plätze vorhanden sind, Bewohner aus den umliegenden Gemeinden.

Der Stiftungszweck kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Stiftungseinrichtungen (Stiftungsaltenheim und/oder Einrichtung für Betreutes Wohnen) einem Dritten zum Betrieb überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser Dritte selbst steuerbegünstigt ist und die Stiftungseinrichtungen von diesem im Rahmen der oben genannten Bestimmungen über die Steuerbegünstigung betrieben werden.

Bei der Überlassung der Stiftungseinrichtungen an einen Dritten kann der Stiftungszweck auch dadurch erfüllt werden, dass die Stiftung ihre Einrichtungen zu einem günstigen Preis oder unentgeltlich überlässt oder dass die Stiftung Maßnahmen in diesen Einrichtungen, die nicht über die Pflegekassen, die eigenen Benutzungsentgelte der Bewohnen oder sonst durch die Öffentliche Hand finanziert werden und welche die Lebensverhältnisse der Bewohner verbessern, fördert.

§ 3
Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung nach dem Stand vom 01.01.2001 ergibt sich aus der beiliegenden Anlage.

Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die die Genehmigung oder Entscheidung der Genehmigungsbehörde einholt.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Neumarkt i.d.OPf..